

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Michael Wäschenbach (CDU)

Entlastung der Brunnenbetreiber durch die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) II

Im Kreis Altenkirchen gibt es noch viele eigene Trinkwasserversorgungen: Es waren Stand 2015 111 C-Anlagen und 57 B-Anlagen. Gemäß der Trinkwasserverordnung müssen umfassende, kostenintensive Wasseruntersuchungen durchgeführt werden. Zum 3. Januar 2018 wurde die Trinkwasserverordnung geändert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Besteht nach der neuen Verordnung die Möglichkeit, preisgünstige Pooluntersuchungen durchzuführen?
2. In welcher Form sind Verstöße gegen die Probenentnahmen bußgeldbewehrt bzw. wann müssen Brunnen stillgelegt werden?
3. Wie ist die Verantwortungsverteilung zwischen Betreiber, Landesuntersuchungsamt und Gesundheitsamt (Garantenstellung des Landrats)?

Michael Wäschenbach